

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.03.09-0010/16/3.8-PF-Be

Die Firma Remondis GmbH Region Rheinland beabsichtigt die Wiederinbetriebnahme der Deponie „Haus Forst“, Forster Weg, Kerpen-Manheim.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) - in der derzeit gültigen Fassung - ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) - in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

Der mit Datum vom 08.08.2016 eingereichte und zuletzt am 09.12.2016 ergänzte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Vorhabenbestandteile:

Es ist geplant, die 2005 stillgelegte DK II - Deponie Haus Horst wieder in Betrieb zu nehmen und das bislang ungenutzte vorhandene Deponievolumen als DK I - Deponie zu betreiben.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll der vorhandene bereits oberflächenabgedichtete Deponiealtkörper im Anlehnungsbereich zum neuen DK I-Abschnitt mittels einer bifunktionalen Zwischenabdichtung entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung abgeschlossen werden. Für die bisher noch nicht mit Abfällen belegten Flächen wird ein Basisabdichtungssystem für Abfälle der Deponieklasse DK I nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben hergestellt.

Das für die Restverfüllung der Deponie Haus Forst nutzbare Volumen beträgt ca. 4,4 Mio. m³, bei einer Laufzeit von voraussichtlich 21-29 Jahren.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) – in der derzeit gültigen Fassung – durchzuführen. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 Abs. 1 b UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

09.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Dezernat 52
Hr. Mülders, Zimmer K 231
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

- b) Stadtverwaltung der Kolpingstadt Kerpen
Stadtplanungsamt 16.1
Hr. Fuhs, Zimmer 221
Rathaus
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:15 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG auf den Internetseiten der Stadt Kerpen unter www.stadt-kerpen.de veröffentlicht. Die Planunterlagen werden parallel, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_rheinerftkreis/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o. g. Stellen ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

22.02.2017

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln oder die o. g. Stelle zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der Deponie alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlos-

sen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 12.12.2016

Im Auftrag

gez. Mühlenbein